

Odilo Engels: Stauferstudien – Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1988, 14, 255 S.

Nicht erst seit seiner Gesamtdarstellung „Die Staufer“ (1972; 4. Aufl. 1989) gehört die Stauferzeit zu den Forschungsschwerpunkten des Jubilars. Seine Bemühungen um ein neues Stauferbild haben in zahlreichen Spezialarbeiten ihren Niederschlag gefunden. Acht davon, die eigentlichen „Schlüsselstudien“, haben die Herausgeber, sein Kölner Kollege Erich Meuthen und sein Schüler Stefan Weinfurter (Mainz), ausgewählt und in anastatischen Nachdrucken zu einer Geburtstagsgabe zusammengefaßt. Der letzte Beitrag, ein italienischer Aufsatz über „Friedrich Barbarossa im Urteil seiner Zeitgenossen“, wird hier erstmals in deutscher Fassung veröffentlicht.

Die Studien verteilen sich auf drei thematische Schwerpunkte. Der erste Block „Staufer und Welfen und ihr Jahrhundert“ wird eröffnet mit einem Beitrag zur Hildegard von Bingen-Festschrift von 1979 „Die Zeit der hl. Hildegard“ (S. 3–31). E. entwirft hier ein weitgespanntes Panorama des XII. Jahrhunderts und fragt unter verschiedenen Gesichtspunkten nach Kennzeichen des Wandels und Neuentwicklungen oder auch Konstanten in dieser Epoche. Im Verhältnis von Imperium und Sacerdotium bildete das Wormser Konkordat von 1122 keine so tiefe Zäsur, wie das oft behauptet wurde. „Ob sie es wollte oder nicht, setzte die Reichskirche auf diesem Umweg [gemeint: die lehnsrechtliche Bindung des kirchlichen Besitzes an den König] ihre alte Funktion als Stütze des Königtums gegen die Konkurrenz der Fürstengewalten fort“ (S. 6). Der stetige Ausbau des Kirchenrechts, die Stagnation des traditionellen Mönchtums und der verstärkte Zug zur *vita apostolica* (spontan entstehende Eremitengemeinschaften und der „kometenhafte Aufstieg der Zisterzienser aus einem bis 1115 noch wenig bedeutenden Klosterverband zu einem neuen Mönchsorden“ [S. 12] sowie die oft unterschätzte Rolle des regulierten Chorherrenwesens), schließlich die Kreuzzugsbewegung und die Entstehung der Ritterorden werden als Charakteristika des Jahrhunderts herausgestellt. Hinzukommt ein „Umbruch im Erkenntnis- und Wissensgefüge“ (S. 18) (der sog. Geschichtssymbolismus zwischen Patristik und Scholastik und die epochale Begegnung des Abendlandes mit den Schriften Aristoteles' und Avicennas). Zum Abschluß skizziert E. einige Veränderungen in der politisch-verfassungsmäßigen Ordnung (besonders der Verlust des Amtscharakters der Grafschaften und der Übergang von der Gottesfriedens- zur Landfriedensbewegung).

Die „Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I)“ von 1971 (S. 32–115) gehen aus von den jüngeren Bemühungen, Konrad III. im allgemeinen Geschichtsbild aufzuwerten, dessen Herrschaft „weniger Intervall als Brücke von salischer zu staufischer Herrschaft“ war (S. 33). In drei ausführlich behandelten Problemkreisen versucht E. zu einer Neubewertung der frühen Stauferzeit beizutragen. Im ersten Abschnitt „Die Ordnungszahl Konrads III.“ zeigt er anhand einer minutiösen Untersuchung der Titulaturen in den Diplomen, wie Konrad, der sich von den ersten Urkunden an der II. seines Namens nannte (in der Siegelumschrift *Cunradus Dei gratia Romanorum rex ID*, noch 1138 den Begriff *imperium* aufnahm, womit „die Reihe der vorsichtig tastenden Versuche begann, über den Bereich der Ordnungszahl hinaus dem Königtum Konrads kaiserliche Epitheta zuzusprechen, die Wibald schließlich in eine endgültige Form brachte“ (S. 54); den Höhepunkt bildete seit 1147 der Titel *Romanorum rex et semper augustus*. Hier scheint schon die Idee vom gottunmittelbaren Kaisertum durch, wie sie dann unter Friedrich I. offen propagiert wurde.

Im zweiten Beitrag „Die Königswahl Friedrichs I.“ untersucht E. zunächst kritisch die Schilderung Ottos von Freising in seinem *Gesta Friderici* (im Vergleich auch zu seiner Chronik), an der sich die meisten modernen Darstellungen orientieren. Demnach hätten die wählenden Fürsten allenfalls eine Alternative zwischen dem damals noch unmündigen Königsohn Heinrich und dessen Vetter, dem Schwabenherzog Friedrich, gehabt. Der ganz gegensätzlichen Aussage einer späteren Quelle, der Ende des XII. Jahrhunderts entstandenen Chronik der Hennegaugrafen des Gislebert von Mons, hat man meist die Glaubwürdigkeit abgesprochen. E. vermag durch eine sehr sorgfältige Analyse m.E. überzeugend die Glaubwürdigkeit bis zu einem gewissen Grade abzustützen und die auf die Krone hoffenden *principes potentes* mit Friedrich Barbarossa (den Gislebert als einzigen namentlich nennt), Heinrich dem Löwen, Welf VI. und Berthold von Zähringen zu identifizieren. Als Ergebnis ergibt sich – wie

so oft bei widerstreitenden Quellenstellen –, daß beide Autoren nicht uneingeschränkt glaubwürdig sind, sondern aus unterschiedlichen Einstellungen und Sichtweisen jeweils andere Schwerpunkte setzen.

Der dritte Beitrag schließlich zeichnet „Entwicklungsstufen des staufischen Selbstverständnisses im 12. Jahrhundert“ nach. Das Selbstverständnis im Sinn eines Adelshauses (zunächst „von Staufer“, seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts dann auch in der Pluralform „Staufer“) „hat durch den sukzessiven Herrschaftsaufstieg seiner Träger eine mehrmalige Überhöhung erfahren“ (S. 115); seit dem Königtum Konrads III. betonte man die Nachkommenschaft des Königsgeschlechts der Salier, die allerdings – nach dem Hausgut – Waiblinger genannt wurden. In den achtziger Jahren des XII. Jahrhunderts bezeichnete dann Gottfried von Viterbo die Staufer als letztes Glied einer *a tempore diluvii* bestehenden *imperialis prosapia*, die damit „als schlechthin kaiserliches Geschlecht prinzipiell von anderen Adelsfamilien abgehoben waren“ (S. 113).

„Zur Entmachtung Heinrichs des Löwen“ (S. 116–130) von 1982 diskutiert E. noch einmal die widersprüchlichen Quellaussagen über den Erfurter Reichstag 1181. Neben der gängigen Version – auf drei Jahre befristete Verbannung und Beschränkung auf den Besitz der Allodialgüter – findet sich mehrfach die Aussage, der Löwe sei auf unbefristete Zeit verbannt worden und auf einen Gnadenakt des Kaisers angewiesen gewesen. Die Tatsache, daß der Verbannte sein angeblich dreijähriges Exil um ein Vierteljahr verlängerte (Rückkehr erst Ende Oktober 1185), und seine unerlaubte Anwesenheit auf dem Mainzer Hoffest Pfingsten 1184 (wo er wohl ein Bündnisangebot des englischen Königs überbrachte) stützen E.s Zweifel an der ersten Version. Aber auch er vermag nicht, alle Widersprüche aufzulösen: alles „deutet auf eine Unklarheit in der Erfurter Urteilsfindung und womöglich auch in der Urteilsverkündung hin. Worin sie besteht, läßt sich nur ungefähr und auch das nur mit großem Vorbehalt sagen“ (S. 128).

Der zweite Block „Rheinische Geschichte in der Stauferzeit“ beginnt mit einem 1975 erschienenen Aufsatz „Grundlinien der rheinischen Verfassungsgeschichte im 12. Jahrhundert“ (S. 133–159). E. untersucht zum einen prosopographisch die Beziehungen des rheinischen Adels zu den Bischofskirchen, zum anderen das Verhältnis von Lehnrecht und Landrecht. Im Ergebnis sieht er eine Grenzlinie Hunsrück und Lahn, die das Rheinland in zwei Zonen von unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Struktur teilt. So war die südliche Hälfte dem Norden in der Patrimonialisierung der Grafenrechte um etwa ein halbes Jahrhundert voraus. Eine gegenläufige Bewegung der Königsgewalt – wieder stärkerer Einsatz des Lehnrechtes als herrschaftspolitisches Instrument – kam nur in der südlichen Zone zum Zuge. „Das dem Landrecht sich öffnende, auf Herrschaft nach eigenem Recht sich zubewegende Verfassungsdenken im Norden mündete in einen Widerspruch zum staufischen Reichsideal“ (S. 159).

Im folgenden Aufsatz von 1978 „Der Erzbischof von Trier, der rheinische Pfalzgraf und die gescheiterte Verbandsbildung von Springiersbach im 12. Jahrhundert“ (S. 160–176) versucht E., die gescheiterten Bemühungen des Chorherrenstifts um Bildung eines Ordensverbandes und Einrichtung eines von ihm geführten Generalkapitels zu erklären. Anders als F. Pauly, der rein innerkirchliche Streitigkeiten als dafür ausschlaggebend ansah, stellt E. die Vorgänge in einen viel weiteren Rahmen und vermag überzeugend die territorialpolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Erzbischöfen von Trier und den rheinischen Pfalzgrafen dafür verantwortlich zu machen.

In „Der Niederrhein und das Reich im 12. Jahrhundert“ (S. 177–199) von 1983 führt E. seine Überlegungen zur rheinischen Verfassungsgeschichte von 1975 (s.o.) weiter, hier mit dem Schwerpunkt der Entwicklung des Kölner Dukats im Verhältnis zum Königtum und zu den anderen territorialen Machthabern. Ein von Barbarossa begünstigter Plan einer Machtballung im Westen (Hennegau, Namur, Luxemburg) wurde für das Kölner Herzogtum gefährlich; Philipp von Heinsberg ging schließlich zur Opposition gegen den Kaiser über. Heinrich VI. stieß dann aber die Konzeption seines Vaters um; „der Plan eines um Aachen aufgebauten, gegen die kölnische Herzogsmacht gerichteten Territorialblocks war endgültig aufgegeben“ (S. 199).

Zwei Beiträge gelten schließlich dem dritten Thema des Bandes „Staufer in der Geschichtsschreibung“. Mit „Kardinal Boso als Geschichtsschreiber“ (S. 203–224) von 1975 wird ein einzelner Autor aus dem zweiten Drittel des XII. Jahrhunderts vorgestellt, der mit seinen *Gesta pontificum romanorum* – einem Teil des Liber Pontificalis – eine der wichtigsten Quellen für die Papstgeschichte dieser Zeit bietet. E. untersucht

genau die Arbeitsweise Bosos, der zuweilen historische Begebenheiten bewußt entstellte, um seine historiographischen Intentionen zu verstärken, die ihn als einen Vertreter der kompromißlosen Minderheit im Kardinalskolleg erfüllten. So erscheint sein Werk „wenigstens bis zum Jahre 1165 als eine Art Papstspiegel mit dem Ziel, (...) die Bedenken seiner Mitkardinalen [in Bezug auf eine Rückkehr Alexanders III. nach Rom] zu zerstreuen“ (S. 223).

Der Überblick „Friedrich Barbarossa im Urteil seiner Zeitgenossen“ von 1982 (S. 226–245) versucht, aus der Fülle der Zeugnisse markante Beispiele auszuwählen und „unter Berücksichtigung der historiographischen und dichterischen Besonderheiten einen groben Überblick über das Meinungsbild zu gewinnen, Gruppierungen vorzunehmen und eine mögliche Entwicklungslinie herauszuarbeiten“ (S. 225). Einer Gruppe von prostaufischen Stimmen mit Verherrlichung Friedrichs als Wiederhersteller der alten Größe des Romanum Imperium (z.T. verbunden mit der heilsgeschichtlichen Funktion), deren Höhepunkt in den Jahren 1157–1162 lag, trat seit 1159/60 im westlichen Europa eine zweite Gruppe gegenüber, die – im Zusammenhang mit dem päpstlichen Schisma – Friedrich als Träger von Weltherrschaftsplänen verdammt (z.B. der berühmte Ausruf Johannes' von Salisbury „Wer hat denn die Deutschen zu Richtern über die Nationen gemacht?“). Eine dritte, allerdings weniger geschlossene Gruppe macht E. seit 1165 vorwiegend im norddeutschen Raum aus, die zumindest ein distanzierteres Verhältnis zum Kaiser hatte. Interessant ist E.s durchaus vorsichtig geäußerte Vermutung, hier eine Entwicklung zu sehen, die mit dem Einfluß der Frühscholastik und deren andersartiger Auffassung von Rolle und Wert der Historie zusammenhängt; „damit verflüchtigte sich auch der heilsgeschichtliche Charakter des Reiches hin zu einem unverbindlichen Ehrevorrang“ (S. 243).

Ein Personen- und Ortsregister erschließt diese für jede nähere Beschäftigung mit der Stauferzeit wichtigen und nun bequem greifbaren Beiträge. (NB. Eine störende Kleinigkeit ist E.s grundsätzlicher Gebrauch von „Gesta“ als Singular, was wir doch unseren Studenten so mühsam abzugewöhnen bemüht sind!).

*Bonn*

*Ulrich Nomm*

Theo Kölzer: Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert) (= Vorträge und Forschungen. Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte. Sonderband 36), Sigmaringen (Jan Thorbecke) 1989, 351 S., 50 Abb., kt.

Das im Mittelalter vor den Toren von Trier gelegene Kloster St. Maximin und die dort angefertigten Urkundenfälschungen haben die Aufmerksamkeit der Forschung immer wieder auf sich gezogen. Die grundlegende Arbeit der Echtheitskritik hat dabei 1886 Harry Bresslau (in: *Westdt. Zs.* 5, S. 20–65) geleistet, dessen Ergebnisse – obwohl von Alfons Dopsch (in: *MIÖG* 17, 1896, S. 1–34, und in: *NA* 25, 1990, S. 317–344), Otto Oppermann (*Rheinische Urkundenstudien* II, 1951) und jüngst von Hans Constantin Faulstich (in: *Festschrift N. Grass*, 1986, S. 177–211) angefochten – 1970 von Erich Wisplinghoff (Untersuchungen zur frühen Geschichte der Arbeit S. Maximin bei Trier) im großen und ganzen bestätigt worden sind. Als weitgehend akzeptiert galt seither die Lehre, daß die St. Maximiner Machwerke in zwei Etappen, in der Mitte des 10. Jahrhunderts (953/63 nach Bresslau, 949/50 nach Wisplinghoff) und um 1116, entstanden sind und vor allem der Sicherung der ‚Reichsfreiheit‘, des Status als Königskloster dienten. Angesichts dieser Tatsache überrascht eine erneute Auseinandersetzung mit dem Fälschungscorpus, die ihren Niederschlag zudem in einer umfangreichen Publikation findet, und es stellt sich die Frage, ob die wiederholte Beschäftigung mit der vielbehandelten Problematik wirklich geboten und notwendig war. Daß sie es war kann jedoch unumwunden zugegeben werden, selbst wenn man nicht allen Ausführungen bedenkenlos beipflichten wollte. Sie ist es vor allem auch deshalb, weil sie sich nicht nur das Ziel gesteckt hat, die Fälschungsfrage erneut zu erörtern, sondern weil sie darüber hinaus Grundsätzliches anstrebt: sich nämlich „der Fundamente zu vergewissern“ (17) und zu prüfen, ob und inwieweit die diplomatische Methode überhaupt geeignet ist, einen Fälschungskomplex von der St. Maximiner Art mit eigenen Mitteln, gleichsam aus sich selbst heraus, zu bewältigen.

Ansprungpunkt der erneuten Untersuchung bilden die Dorsualnotizen, die sich auf